



## 1. Darstellung der Rechtslage:

Art. 23 B-VG lautet in seinem ersten Absatz: „Der Bund, die Länder die Bezirke, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.“

Der im fünften Absatz vorgesehene Gesetzesvorbehalt betrifft lediglich die Gebiete des Post- und Fernmeldewesens.

Das Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG) regelt in seinem § 3 die Haftung für die Tätigkeit der FMA.

§ 3 Abs 1 FMABG lautet: „Für die von Organen und Bediensteten der FMA in Vollziehung der in § 2 genannten Bundesgesetzes zugefügten Schäden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes – AHG, BGBl. Nr. 20/1949. Schäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die Rechtsträgern unmittelbar zugefügt wurden, die der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen. Die FMA sowie deren Bedienstete und Organe haften dem Geschädigten nicht.“

Der zweite Satz dieser Bestimmung wurde durch BGBl. 136/2008 eingefügt und wie folgt begründet: „Durch diese Bestimmung werden Schäden, die sich lediglich als Reflexwirkung des Aufsichtsverhaltens im Vermögen Dritter auswirken, ausgeschlossen.“ (GP XXIII RV 682).

Mit anderen Worten: Die Anleger (Dritte) werden – offensichtlich als Reaktion auf die erfolgreich geltend gemachten Amtshaftungsansprüche im Rahmen des AMIS-Verfahrens - als Anspruchsberechtigte ausgeschlossen.

## 2. Beschwerdepunkte:

Gemäß Art. 140 B-VG wird § 3 Abs 1 2. Satz Finanzmarktaufsichtsbahrdengesetz wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes bekämpft.

## 3. Antragslegitimation:

Die Beschwerdeführerin ist eine Investorin, die etwa in den Fällen Immoeast AG/Conwert AG investiert und zu Schaden gekommen ist (Kontoauszug Beilage ./A).

Die Einbringung einer Amtshaftungsklage mit einem notwendigen Prozessverlust in erster Instanz erscheint unzumutbar. Rund 100.000 Anleger haben insgesamt mehrere Milliarden Euro verloren. Würde man allen Anlegern zumuten, zuerst den Zivilrechtsweg zu beschreiten, in erster Instanz den jeweiligen Prozess zu verlieren und anschließend auf das Teilen der Bedenken durch die Oberlandesgerichte zu vertrauen, müssten – schon zur Vermeidung von Verjährungsfolgen - allein gerichtliche Pauschalgebühren für zwei Instanzen für 10-stellige Schadensbeträge in Kauf genommen werden, was insgesamt einen hohen 8-stelligen Betrag für die Gerichtsgebühren ergibt. Eine solche Investition in die Zivilrechtspflege erscheint unzumutbar.

## 4. Darstellung der Bedenken:

Art 23 B-VG regelt den Amtshaftungsanspruch hinsichtlich Schäden, die in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten *wem immer* schuldhaft zugefügt worden sind. Für die einfachgesetzliche Beschränkung der Haftung hat der Bundesverfassungsgesetzgeber im Zusammenhang mit der Finanzmarktaufsicht keinen Gesetzesvorbehalt ausgesprochen. Die Beschränkung der Amtshaftung auf die beaufsichtigten Gesellschaften und der Ausschluss der Ansprüche der Anleger erscheinen daher verfassungsrechtlich bedenklich.

5. Aufhebungsbegehren:

Die Beschwerdeführerin stellt daher den

**A N T R A G**

- a) die angefochtene Gesetzesstelle aufzuheben;
- b) dem Bund die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Wien, am



An Kosten werden verzeichnet:

Beschwerde:	EUR 1.800,--
20 % USt	EUR 360,--
Barauslagen:	<u>EUR 180,--</u>
Gesamt	<b>EUR 2.340,--</b>
	=====